

## Anhang

Ags	Ort	Ortsteil	PBZ-Schl.	Kirchengemeinde Name	Kirchenkreis KOE	Kirchenkreis Bezeichnung
12061192	Groß Köris	Groß Köris	03786041	Groß Köris	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061192	Groß Köris	Klein Köris	03786041	Groß Köris	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061192	Groß Köris	Löpten	03786041	Groß Köris	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061192	Groß Köris	Neubrück	03786041	Groß Köris	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Massow	03786042	Halbe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe		03786042	Halbe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Freidorf	03786043	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Teurow	03786043	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061328	Märkisch Buchholz	Köthen	03786043	Märkisch Buchholz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061328	Märkisch Buchholz		03786043	Märkisch Buchholz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061510	Unterspreewald	Neuendorf am See	03786044	Evangelische Kirchengemeinde Münchehofe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061344	Münchehofe	Hermisdorf	03786044	Evangelische Kirchengemeinde Münchehofe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061344	Münchehofe	Birkholz	03786044	Evangelische Kirchengemeinde Münchehofe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12067481	Storkow (Mark)	Groß Eichholz	03786044	Evangelische Kirchengemeinde Münchehofe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061344	Münchehofe		03786044	Evangelische Kirchengemeinde Münchehofe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061405	Rietzneuendorf-Staakow	Staakow	03786045	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Brand	03786045	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Staakmühle	03786045	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Briesen	03786045	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Oderin	03786045	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061492	Teupitz	Tornow	03786048	Evangelische Kirchengemeinde Teupitz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061492	Teupitz	Neuendorf	03786048	Evangelische Kirchengemeinde Teupitz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061448	Schwerin		03786048	Evangelische Kirchengemeinde Teupitz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061492	Teupitz	Egsdorf	03786048	Evangelische Kirchengemeinde Teupitz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061492	Teupitz		03786048	Evangelische Kirchengemeinde Teupitz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming

<sup>1</sup> Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 2.

<sup>2</sup> Vorstehende Satzung wurde am 7. November 2023 mit folgender Maßgabe durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

In § 3 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gebäude“ die Wörter „, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegewinnung gewidmet sind“ ergänzt.

## Nr. 188 Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Neustadt (Dosse)

Vom 17./18./22./24./25./29./30. Oktober

Die gemeinsamen Gemeindegemeinderäte Plänitz-Leddin, Lohm-Roddahn, Segeletz-Bückwitz, Nackel-Läsikow, Sieversdorf-Hohenofen und die Gemeindegemeinderäte der evangelischen Kirchengemeinden Neustadt (Dosse), Zernitz, Barsikow, Dreetz und Großderschau haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Plänitz, Leddin, Neustadt (Dosse), Zernitz, Lohm, Roddahn, Segeletz, Bückwitz, Nackel, Läsikow, Barsikow, Sieversdorf, Hohenofen, Dreetz und Großderschau entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Neustadt (Dosse) wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen Plänitz-Leddin, Neustadt (Dosse), Zernitz, Lohm-Roddahn, Segeletz-Bückwitz, Nackel-Läsikow, Sieversdorf-Hohenofen, Barsikow, Dreetz und Großderschau.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

## § 2

### Name und Sitz

Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Neustadt (Dosse)“. Sie hat ihren Sitz in 16845 Neustadt (Dosse).

## § 3

### Ortskirchenräte

(1) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegemeinderäte zu Ortskirchenräten. Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. Die Zahl der zu wählenden Ortskirchenräte legt der Gemeindegemeinderat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.

(2) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindegemeinderat. Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegemeinderat wählen. Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.

(3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude<sup>1</sup>,
3. die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
4. die Verwendung des Gemeindegemeindengelds aus dem Gebiet der Ortskirche und der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche,
5. Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.

(4) Beschlüsse des Gemeindegemeinderats über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einverständnisses mit dem Ortskirchenrat. Vor Beschlüssen des Gemeindegemeinderates bei Grundstücks-, Pacht-, Bau- und Bauunterhaltungsangelegenheiten sowie bei Personal- und Strukturentscheidungen sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören.

## § 4

### Gemeindegemeinderat

(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören zwölf Mitglieder der Ortskirchenräte an.

(2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamte besitzen.

(3) Der Ortskirchenrat der Ortskirche Neustadt (Dosse) wählt drei Mitglieder in den Gemeindegemeinderat, die Ortskirchenräte der Ortskirchen Zernitz, Lohm-Roddahn, Plänitz-Leddin, Nackel-Läsikow, Segeletz-Bückwitz, Sieversdorf-Hohenofen, Barsikow, Dreetz und Großderschau wählen jeweils ein Mitglied in den Gemeindegemeinderat. Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirchenrat wird auf eine festgesetzt.

(4) Die stellvertretenden Mitglieder können immer an den Sitzungen teilnehmen. Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. Der Gemeindegemeinderat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

## § 5

### Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindegemeinderates nach Anhörung aller Ortskirchenräte sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung<sup>2</sup> tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 2.

<sup>2</sup> Vorstehende Satzung wurde am 7. November 2023 mit folgender Maßgabe durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:  
In § 3 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gebäude“ die Wörter „, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegliederung gewidmet sind“ ergänzt.

## Nr. 189 Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Neun Kirchen Breddin und Umland

**Vom 6. September/1. November 2023**

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Breddin-Vehlgast und der Kirchengemeinden Barenthin, Berlitt, Damelack, Kötzlin, Rehfeld, Schönermark und Stüdenitz haben gemäß der Forderungen, die sich aus § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52) ergeben, folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

- (1) Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region haben sich die Gemeindeglieder der bisherigen Kirchengemeinden (in alphabetischer Reihenfolge) Barenthin, Berlitt, Breddin-Vehlgast, Damelack, Kötzlin, Rehfeld, Schönermark und Stüdenitz zur Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Neun Kirchen Breddin und Umland zusammengeschlossen.
- (2) Sie verpflichten sich, auf den verschiedenen Entscheidungsebenen geschwisterlich zusammenzuwirken und zusammenzuwachsen, zum Wohl der Kirche und ihrer Mitglieder.
- (3) Im Vertrauen auf Gottes verbindenden Geist wollen sie Gemeinde in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen leben und für andere Menschen erfahrbar machen.

### § 1 Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Breddin-Vehlgast und der Kirchengemeinden Barenthin, Berlitt, Damelack, Kötzlin, Rehfeld, Schönermark und Stüdenitz entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Neun Kirchen Breddin und Umland wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen:
  - „Barenthin“,
  - „Berlitt“,
  - „Breddin-Vehlgast“,
  - „Damelack“,
  - „Kötzlin“,
  - „Rehfeld“,
  - „Schönermark“,
  - „Stüdenitz“.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.